

Landkreis  
Esslingen

## **Jahresbericht zu Schwerbehinderung und Blindenhilfe**

Statistische Zahlen

Landratsamt Esslingen  
Amt für besondere Hilfen  
Pulverwiesen 11  
73726 Esslingen a.N.

## I. Schwerbehindertenausweise 2011

### 1. Aufgabenbereich

Nach § 69 SGB IX wird auf Antrag der Grad der Behinderung (GdB) und die Merkmale für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen (Merkzeichen: G, aG, Gl, B, H, RF, Bl) festgestellt. Ab einem GdB von 50 wird ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt.

Die Feststellung des Grades der Behinderung erfolgt nach den „Versorgungsmedizinischen Grundsätzen (VG)“, welche regelmäßig vom Ärztlichen Sachverständigenbeirat beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales den Entwicklungen und Erkenntnissen in der Medizin angepasst werden. Für die Bewertung von Behinderungen und für die Feststellung von Merkzeichen sind nicht nur die vorliegenden Erkrankungen allein maßgeblich, sondern der durch sie verursachte Gesamumfang von Funktionsbeeinträchtigungen. Maßgeblich ist die ärztliche Gesamtschau, weshalb den festzustellenden GdB und Merkzeichen immer ein sozial-medizinischer Gutachter vorgibt.

Um die Feststellung von Behinderungen sicherzustellen, beauftragt das Landratsamt Esslingen externe Gutachter mit der Erstellung von Aktenstellungen. Die externen Aktegutachter werden in Anlehnung an das JVEG (Justizvergütungs- und -Entschädigungsgesetz) vergütet.

### 2. Behinderte Menschen im Landkreis Esslingen (Bestandszahlen):

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	Quote
Kein GdB oder Behinderung mit GdB 20 - 40	21.686	22.459	23.330	22.661	23.616	24.349	4,7%
Schwerbehinderung GdB 50-100	41.675	42.886	44.418	40.376	42.318	43.698	8,5%
Aktenbestand	65.687	67.915	70.687	66.166	69.391	71.844	
Entwicklung	+ 4,0 %	+ 3,4 %	+ 4,1 %	- 6,4 %*	+ 4,9 %	+ 3,5 %	

\* Reduzierung nach landesweitem Datenabgleich mit den Meldebehörden (wg. Tod, Wegzug).

Der Personenkreis mit einem Schwerbehindertenausweis wächst entsprechend der demographischen Bevölkerungsentwicklung.

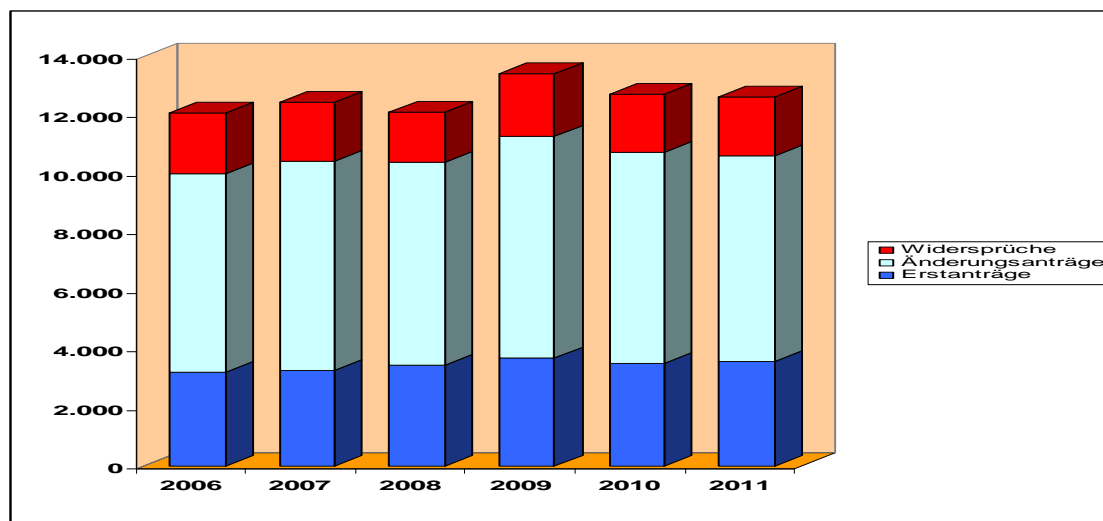
Schwerbehindertenausweise	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Gültig am Jahresende	32.601	33.024	33.698	32.993	35.033	37.004
davon neu ausgestellt	3.107	3.441	3.445	3.984	3.636	3.524

### 3. Antragsentwicklung und Beratungsumfang:

Bei der Antragstellung wird zwischen der erstmaligen Feststellung einer Schwerbehinderung (Erstantrag) und der Neufeststellung (Änderungsantrag), weil neue Funktionsbeeinträchtigungen hinzugekommen sind oder die bereits festgestellten sich verschlimmert haben, unterschieden.

Anträge	2006	2007	2008	2009	2010	2011
insgesamt	12.072	12.420	12.096	13.628	12.714	12.609
Veränderung	-3,0 %	+2,9 %	-2,6 %	+10,8 %	-5,2 %	-0,8 %
Ø Bearbeitungsdauer (Kalendertage)	88	82	82	74	65	72
Vorsprachen im Amt	6.282	6.446	6.174	6.512	5.726	5.478

Grafisch stellt sich die Verteilung und Entwicklung wie folgt dar:



Seit 2005 werden überwiegend Schwerbehindertenausweise mit unbegrenzter Gültigkeitsdauer ausgestellt. Hierdurch hat sich die Zahl der persönlichen Vorsprachen verringert.

Auf Anfragen von Selbsthilfegruppen, Verbänden und im Rahmen von Schwerbehindertenversammlungen der im Landkreis Esslingen ansässigen Firmen werden zu gewünschten Themen im Rahmen der Feststellung von Behinderungen und Merkzeichen Vorträge abgehalten.

#### 4. Entwicklung in der Widerspruchsbearbeitung

	2006	2007	2008	2009	2010	2011
<b>Widerspruchsquote ES</b>	21,3%	19,1%	16,6%	18,2%	18,3%	19,3%
<b>Landesdurchschnitt</b>	15,5%	15,4%	15,3%	16,5%	15,5%	16,3%

Sofern dem Widerspruch nicht ganz oder teilweise abgeholfen werden kann, wird er dem Regierungspräsidium Stuttgart als zuständiger Behörde zur Entscheidung vorgelegt. Nur in 14 % der Widersprüche insgesamt erfolgt eine Abhilfe, ansonsten wird unsere Entscheidung bestätigt.

## II. Statistik – Landesblindenhilfe

	2006	2007	2008	2009	2010	2011
<b>Anträge</b>	50	54	47	51	67	69
<b>Zahl der Berechtigten</b>	468	464	450	425	411	454
<b>Ausgaben (in €)</b>	1.968.855	1.971.235	1.921.330	1.826.905	1.741.406	1.753.265

Die Gewährung der Landesblindenhilfe setzt voraus, dass der medizinische Gutachter des Gesundheitsamtes unter Berücksichtigung der vorgelegten augenfachärztlichen Bescheinigung des behandelnden Arztes eine Blindheit oder an Blindheit grenzende Sehbehinderung feststellt.

In Zweifelsfällen wird eine Untersuchung in einer Augenklinik veranlasst. Der überwiegende Teil der Blinden ist in einem hohen Alter, deshalb schwanken die Bestandszahlen durch die sterbebedingten Abgänge.